

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.65 vom 16. September 2025

BS Appellationsgericht, 2025-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2025.65

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.65 du 16 septembre 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2025.65 del 16 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

1.1 Da Jugendanwältinnen und Jugendanwälte gemäss § 23 Abs. 1 der Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Staatsanwaltschaft (SG.257.120) die Befugnisse einer Staatsanwältin beziehungsweise eines Staatsanwaltes haben, war die Leitende Jugendanwältin grundsätzlich befugt, in der vorliegenden Sache tätig zu werden und in Vertretung der Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahme zu verfügen.

1.2 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 1.4

1.4.1 Fraglich ist indessen, ob die Eingabe dem gesetzlichen Begründungserfordernis nach Art. 396 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 385 StPO genügt. Der Beschwerdeführer hat demnach genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 lit. a ■ c StPO). Dabei hat der Beschwerdeführer zum Ausdruck zu bringen, in welchem Sinne er die angefochtene Verfahrenshandlung geändert haben möchte (GUIDON, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 396 StPO N 9b). Bei einer rechtsunkundigen Person werden an die Begründungspflicht praxisgemäss keine strengen Anforderungen gestellt. Allerdings muss auch in einer Laienbeschwerde zumindest sinngemäss angegeben werden, inwiefern der angefochtene Entscheid für unrichtig respektive fehlerhaft gehalten wird (Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. BÄHLER, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 385 StPO N 1, 3; AGE BES.2020.69 vom 23. April 2020 E. 1.2). Bei Erfüllung der Voraussetzung einer formgerechten Begründung kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

1.4.2 Der rechtsunkundige Beschwerdeführer stellt in der Beschwerde vom 13. Juli 2025 und der Eingabe vom 28. Juli 2025 den Antrag, dass es zu einem Abgleich der Röntgenbilder des [...] und der [...] mit seinem Knochenbau sowie einer diesbezüglichen Terminvereinbarung mit ihm kommen solle. Durch die Verweigerung der Gegenüberstellung würde die Beschwerdegegnerin 2 der [...] und dem [...] einen unrechtmässigen Vorteil und ihm einen unrechtmässigen Nachteil verschaffen. Zudem macht er sinngemäss geltend, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör durch die Nichtanhandnahme verletzt sei. Die Beschwerdegegnerin 2 würde ihm die Möglichkeit verweigern, die «Greuelthaten vom 3.7.2012» anzuzeigen. Er bestehe «auf die Annahme der Aktenzeichen: UT.[...]», also der Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin 2. Aus der Beschwerde geht nicht genau hervor, welche Punkte der Verfügung der Beschwerdeführer

anfecht. Allerdings wird sinngemäss erkennbar, dass der Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung für unrichtig hält und ein Strafverfahren durchzuführen sei, da ihm die Gegenüberstellung der Röntgenbilder zu seinem Knochenbau verweigert würde und darin eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs läge. Somit wird ■ ohne strenge Anforderungen an die Begründungspflicht zu stellen ■ auf die Beschwerde eingetreten.

E. 2

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Eine Nichtanhandnahme darf nicht verfügt werden, wenn die Staatsanwaltschaft sachlich oder örtlich unzuständig ist. Diesfalls sieht Art. 39 Abs. 1 StPO eine Weiterleitung an die zuständige Behörde vor (Echle/Kuhn, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 39 StPO N 4; Jositsch/Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, Art. 310 N 4; Vogelsang, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 310 StPO N 9). Eine sachlich oder örtlich nicht zuständige Behörde kann keinen rechtsgültigen Entscheid im Verfahren treffen. Eine von ihr getroffene Nichtanhandnahmeverfügung bliebe ohne Rechtsfolgen (Vogelsang, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 310 StPO N 9). Nach Art. 39 Abs. 1 StPO prüfen die Strafbehörden ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

E. 3

3.1 Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch die Leitende Jugendanwältin, begründet ihre Nichtanhandnahme vom 10. Juli 2025 damit, dass der fragliche Straftatbestand eindeutig nicht erfüllt sei. Die Beschwerdegegnerin 2 sei mit Urteil vom 4. September 2024 auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Entscheid des Appellationsgerichts vom 5. Juni 2024 (BES.2024.21) infolge des nicht geleisteten Kostenvorschusses nicht eingetreten und habe dem Beschwerdeführer Gerichtskosten in Höhe von CHF 500.■ auferlegt (7B_700/2024). Dabei habe sie sich an die einschlägigen Verfahrensbestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) gehalten, rechtmässig einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten von CHF 800.■ verlangt, eine Nachfrist zur Leistung desselben gesetzt und sei in der Folge zu Recht und androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht eingetreten, da der Kostenvorschuss nicht geleistet worden sei. Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht damit die unterliegende Partei sei, seien ihm die Gerichtskosten zu Recht gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG auferlegt worden. Die Bundesrichterin habe weder durch die Erhebung des Kostenvorschusses noch durch die Erhebung der Gerichtsgebühren den Tatbestand des Amtsmissbrauchs, der Gebührenüberforderung oder der ungetreuen Amtsführung erfüllt.

3.2 Der Beschwerdeführer verweist in seiner Beschwerde vom 13. Juli 2025 auf verschiedene Anzeigen, Beschwerden und weitere Schreiben aus dem Zeitraum vom Dezember 2019 bis September 2024. Seit Dezember 2019 beantrage er eine Gegenüberstellung der Röntgenbilder des [...] und der [...] mit seinem Knochenbau. Durch die Verweigerung dieser Gegenüberstellung würde die Beschwerdegegnerin 2 der [...] und dem [...] einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen und ihm einen persönlichen Nachteil zufügen. Zudem werde ihm das rechtliche Gehör durch die Beschwerdegegnerin 2 verweigert, womit der Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfüllt sei. Der Beschwerde liegt

eine Kurzmitteilung der Staatsanwaltschaft vom 26. Februar 2020 an das Appellationsgericht und eine Rechnung des [...] vom 29. November 2022 bei. Der Beschwerdeführer zeigt jedoch nicht auf, welche Bedeutung er den Beilagen beimisst.

3.3 In seiner Eingabe vom 28. Juli 2025 fordert der Beschwerdeführer erneut einen Abgleich der Röntgenbilder mit seinem Knochenbau und verweist auf die Betreibungsverfahren KV[...] und KV[...]. Wiederum erläutert der Beschwerdeführer nicht, welche rechtliche Relevanz er daraus für das vorliegende Verfahren ableitet. Der Eingabe legt der Beschwerdeführer einen E-Mail-Verlauf vom 14. Januar 2022 zwischen dem [...] und ihm bei, in welchem eine Zystenentfernung thematisiert wird. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, welche Schlüsse er aus diesem E-Mail-Verlauf zieht.

E. 4

4.1 Vorliegend erhob der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen eine Bundesrichterin aufgrund einer Handlung in Ausübung ihres Amtes. Straftaten des achtzehnten und neunzehnten Titels des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) ■ somit auch der Amtsmissbrauch, die Gebührenüberforderung und die ungetreue Amtsführung nach Art. 312 ff. StGB ■ unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit, sofern sie von einem Behördenmitglied oder Angestellten des Bundes oder gegen den Bund verübt wurden (Art. 23 Abs. 1 lit. j StPO). Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt war demnach für die Beurteilung der Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin 2 als Mitglied des Bundesgerichts sachlich nicht zuständig.

Da sich der Amtssitz des Bundesgerichts in Lausanne befindet, wäre die durch den Beschwerdeführer vorgeworfene Tathandlung dort erfolgt. Da gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Ortes zuständig sind, an dem die mutmassliche Tat verübt worden ist, war die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt auch örtlich unzuständig.

4.2 Die Staatsanwaltschaft hätte gemäss Art. 39 Abs. 1 StPO ihre fehlende sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen feststellen und ■ wie vorgehend unter Ziffer 2 beschrieben ■ die Strafanzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleiten müssen.

4.3 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind fehlerhafte Entscheide nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er sich als offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar erweist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht (BGE 147 III 226 E. 3.1.2, 145 III 436 E. 4). Fehlt einer Entscheidung in diesem Sinne jegliche Rechtsverbindlichkeit, so ist dies durch jede Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (BGE 137 I 273 E. 3.1).

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft, vertreten durch die Leitende Jugendanwältin, trotz fehlender sachlicher und örtlicher Zuständigkeit eine Nichtanhandnahme verfügt. Dabei handelt es sich um einen schweren Zuständigkeitsfehler, der zumindest leicht erkennbar ist. Zudem wird die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung vom 10. Juli 2025 nicht ernsthaft gefährdet. Diese fehlende Rechtsverbindlichkeit ist von Amtes wegen zu beachten. Demzufolge wird festgestellt, dass die Nichtanhandnahmeverfügung vom 10. Juli 2025 der Staatsanwaltschaft, vertreten durch

die Leitende Jugendanwältin, mangels Zuständigkeit keine rechtlichen Folgen auslösen kann.

4.4 Vorliegend ist für die Beurteilung der Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin 2 als Bundesrichterin gemäss Art. 23. Abs. 1 lit. j StPO in Verbindung mit Art. 9 des Strafbehördenorganisationsgesetz (StBOG, SR 173.71) die Bundesanwaltschaft zuständig. Aus prozessökonomischen Gründen wird die Sache gemäss Art. 30 Abs. 1 StPO direkt an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Mangels sachlicher und örtlicher Zuständigkeit wird die Nichtigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft, vertreten durch die Leitende Jugendanwältin, vom 10. Juli 2025 festgestellt und die Sache zuständigkeitshalber an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Ausgangsgemäss ist das Beschwerdeverfahren für den Beschwerdeführer kostenlos (Art. 428 Abs. 1 und 3 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.